Antrag : In Tarifverhandlungen nur Sockelbeträge und lineare Erhöhungen zu fordern und auch abzuschließen.

Laufende Nummer: 43

Antragsteller*in:	Seniorengruppe Schleswig-Holstein
Status:	gestellt
Sachgebiet:	I - Dringlichkeitsanträge

Die 9. Bundesseniorenkonferenz möge beschließen:

Der Bundesseniorenvorstand möge sich dafür einsetzen, dass in Tarifverhandlungen zukünftig nur noch lineare Komponenten oder Sockelbeträge als Ergebnis von Tarifverhandlungen akzeptiert werden; Einmalzahlungen sollten tunlichst vermieden bzw. am besten ganz darauf verzichtet werden!

Begründung

Begründung der Dringlichkeit

Der Tarifabschluss im Bereich TVL erfolgte erst am 29.11.2021 und somit nach Antragsschluss vom 30. August 2021. Außerdem unterscheidet sich dieser Antrag wesentlich vom bereits gestellten Antrag F003, weil dieser nur allgemein fordert, dass Versorgungsempfänger:innen nicht von der Einkommensentwicklung abgekoppelt werden.

1. Begründung

Anlässlich der Tarifverhandlungen vom 1.Oktober 2021 gab es am 29.11.2021 einen Tarifabschluss im Bereich TVL, der außer der linearen Erhöhung **von 2,8 % zum 1.12.2022** eine steuer- und sozialabgabenfreien Netto- „Corona-Zulage“ von 1.300 € vorsieht.

Neben anderen Vereinbarungen im Gesundheitsbereich und bei der Ausbildungsvergütung wurde eine wirkungsgleiche Übernahme für die Beamten:innen und Versorgungsempfänger:innen angekündigt.

In den Verhandlungen wurde jedoch verabredet, dass die Corona-Zulage eine Einmalzahlung an alle aktiven Beschäftigten und Beamten:innen sei. So scheint es auch in den Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern zu kommen. Versorgungsempfänger:innen erhalten erst im Dez. 2022 die lineare Erhöhung von 2,8%; von der Einmalzahlung sind sie ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzustellen:

- Pensionär:innen nehmen für 13 Monate praktisch eine Nullrunde hin und erhalten für die Inflation (2021 5,2%, 2022 3,2% *Prognose EZB) erst am Jahresende 2022 einen kleinen Ausgleich
- Der Kaufkraftverlust für Pensionär:innen beträgt am Ende der Tarifrunde am 30.9.2023 ca. 5,8 % (Ergebnis aus Gegenüberstellung von Inflationsrate und Tariferhöhung), mindestens jedoch 4,8% (bei Einbeziehung von Strukturverbesserungen*SHBesG.)

- Für Rentner:innen wird der Kaufkraftverlust im gleichen Zeitraum auf 0,9 % begrenzt (Bei Rentenerhöhungen in 2022 von 4,4 %, in 2023 von 4,9%*Quelle DRV.)

Die Versorgungsempfänger:innen müssen einen höheren Kaufkraftverlust und somit eine höhere Entwertung ihrer Versorgung hinnehmen.

Das kann so nicht richtig sein. Die Aktiven bekommen zwar eine gute Entschädigung für die Nullrunde, aber auf lange Sicht setzt sich auch bei den Beschäftigten der fehlende „Zinseszinseffekt“ einer linearen Erhöhung durch und am Ende haben sie zukünftig mit der gleichen Entwertung ihrer Kaufkraft zu kämpfen.

Die Arbeitgeber:innen locken mit der „Möhre“ die Aktiven und sparen damit bei der Versorgung. Als Rentner:innen werden die Aktiven später von dieser Entwicklung eingeholt, weil ihr Einkommen und damit ihre Beiträge geringer ausfallen und somit ihre Rentenanwartschaft sinkt. Außerdem wird mit derartigen Abschlüssen die gewerkschaftliche Solidarität untergraben und die Mitglieder gespalten in Aktive / Versorgungsemfänger:innen.

Die Schlussfolgerung für die Gewerkschaften muss daher sein, in Tarifverhandlungen

nur Sockelbeträge und lineare Erhöhungen zu fordern und auch abzuschließen.